# Wat gifft 't Neeis?

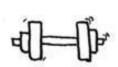
Der Newsletter des SV Schwansen















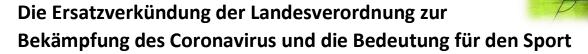
## SVS-Newsletter No. 5 Übersicht des Inhalts

Liebe Trainer und Trainerinnen, liebe Leser und Leserinnen,

der erste Newsletter des Jahres 2022 steht unter dem Stern der neuen Landesverordnung, die ab dem heutigen Tag gilt.

Wir stellen euch kurz die neuen Regelungen vor und weisen einmal ausdrücklich auf die Folgen der Nicht-Umsetzung durch die Trainer und Trainerinnen hin.

- Die Ersatzverkündung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus und die Bedeutung für den Sport
- Neue Vorgangsweise Übungsleiter und Haftung
- Was bedeutet das für die Jugendbereiche wie Kinderturnen, etc.?
- Gibt es Obergrenzen oder eine Maskenpflicht?



Gemäß der neuen Landesverordnung dürfen lediglich folgende Personen Zugang zu den euch überlassenen Räumlichkeiten, sprich Hallen, erhalten:

- 1. Personen, die geimpft oder genesen sind <u>und einen negativen Test</u> vorweisen.
- 2. <u>Ausgenommen davon sind 3 mal geimpfte Personen</u> ("Auffrischungsimpfung")
- 3. Kinder bis zur Einschulung
- 4. Minderjährig, die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen der Schule regelmäßig getestet werden.
- 5. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (Bescheinigung notwendig!)
- 6. Sorge- oder Umgangsberechtigte (z.B. Eltern in Begleitung) mit einem 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) bei Kindern bis zur Einschulung.

**Wettbewerbe** sind mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume unzulässig. Gemäß §5 dürfen auch maximal 50 Gäste anwesend sein.

Auch bei Wettbewerben außerhalb geschlossener Räume wird ein Hygienekonzept benötigt. Hier dürfen maximal 100 Sporttreibende anwesend sein. Nach §5 ebenso viele Gäste.

Bei beiden Varianten gelten die "Einlassbegrenzungen" wie beim Training.

## **Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses**

Aktuell gehen wir davon aus, dass in erster Linie ein Test durch ein Testzentrum durchgeführt werden muss.

Sobald es hier, hoffentlich im Laufe des Tages, weitere Informationen durch den LSV oder SHFV gibt, leiten wir euch diese kurzfristig weiter.



# Was bedeutet das für die Jugendbereiche wie Kinderturnen, etc.?

In diesen kann normal unter den oben genannten Bedingungen weitertrainiert werden

### Neue Vorgangsweise Übungsleiter und Haftung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß §11 Abs. 2a die Personen verantwortlich sind, denen die Halle überlassen wurde. Daher seid ihr vollumfänglich für den verordnungsgemäßen Einlass verantwortlich und haftet entsprechend.

Daher gehen wir auch davon aus, dass ihr euch selbst nur unter den genannten Bedingungen (2mal geimpft mit Test oder 3mal geimpft) einlasst und nur unter den Bedingungen den Sport anbietet.

Sollte es hier Probleme geben, dann meldet euch bitte bei euren Hallenwarten, damit wir eine gemeinsame Lösung finden können.

#### Gibt es Obergrenzen oder eine Maskenpflicht?

Nein, gemäß der Ersatzverkündung finden die §§2 (z.T. Maskenpflicht) und 5 (z.T. Obergrenzen) keine Anwendung.





## **SPORTVEREIN SCHWANSEN E.V.**

Molly-Soll-Weg 1
An der L26
24369 Waabs
Tel. +49 (0) 4352 911 945

www.sv-schwansen.de